jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Erkenntnis 2002/7/9 2001/01/0353

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.07.2002

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

AsylG 1997 §10;
AsylG 1997 §11;
AsylG 1997 §7;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwGG §42 Abs3;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2001/01/0372 E 9. Juli 2002 2001/01/0369 E 9. Juli 2002 2001/01/0370 E 9. Juli 2002

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kremla und die Hofräte Dr. Nowakowski und Dr. Berger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Schimetits, über die Beschwerde des mj. NK in A, geboren am 27. Juli 1994, vertreten durch Dr. Walter Hasibeder, Rechtsanwalt in 4910 Ried im Innkreis, Rossmarkt 1, gegen den Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates vom 5. März 2001, Zl. 219.877/0- VIII/22/98, betreffend §§ 10, 11 AsylG (weitere Partei: Bundesminister für Inneres), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 908,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Vater des Beschwerdeführers, ein Staatsangehöriger der Bundesrepublik Jugoslawien aus dem Kosovo, reiste am 4. September 1998 mit seiner Ehegattin und seinen Kindern (dem Beschwerdeführer und dessen Geschwistern) in das Bundesgebiet ein und beantragte am selben Tag die Gewährung von Asyl. Dieser Asylantrag wurde mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 1. Oktober 1998 gemäß § 7 AsylG abgewiesen. Der dagegen erhobenen Berufung wurde mit Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates vom 29. Februar 2001 keine Folge gegeben. Der letztgenannte Bescheid wurde mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom heutigen Tag, Zl. 2001/01/0373, hinsichtlich der darin erfolgten Abweisung des Asylantrages aufgehoben.

Die Mutter des Beschwerdeführers beantragte am 4. September 1998 ebenfalls Asyl. Bei ihrer Einvernahme durch das Bundesasylamt am 29. September 1998 ersuchte sie, ihren Asylantrag als Antrag auf Erstreckung des ihrem Ehemann zu gewährenden Asyls gemäß § 10 AsylG zu werten und stellte auch für den Beschwerdeführer und dessen vier mj. Geschwister Asylerstreckungsanträge gemäß § 10 AsylG.

Diese Asylerstreckungsanträge wurden mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 1. Oktober 1998 gemäß §§ 10 und 11 AsylG abgewiesen. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde der dagegen erhobenen Berufung des Beschwerdeführers keine Folge gegeben. Die belangte Behörde begründete die Abweisung des Asylerstreckungsantrages im Wesentlichen damit, dass der Asylantrag des Vaters des Beschwerdeführers mit Bescheid vom 22. Februar 2001 gemäß § 7 AsylG abgewiesen worden sei und daher eine Asylerstreckung auf den Beschwerdeführer nicht in Betracht komme. Es sei jedoch darauf zu verweisen, dass dem Vater des Beschwerdeführers eine Aufenthaltsberechtigung gemäß § 15 AsylG bis zum 15. August 2001 erteilt worden sei und im Hinblick auf das bestehende Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK eine Abschiebung des Beschwerdeführers zum Entscheidungszeitpunkt unzulässig erscheine.

Über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen:

Gemäß § 42 Abs. 3 VwGG tritt durch die Aufhebung des den Vater des Beschwerdeführers betreffenden Bescheides mit dem oben angeführten Erkenntnis vom heutigen Tag dessen Rechtssache in die Lage zurück, in der sie sich vor Erlassung dieses Bescheides befunden hatte.

Für den Beschwerdeführer folgt daraus, dass der angefochtene Bescheid, mit dem der Erstreckungsantrag des Beschwerdeführers abgewiesen wurde, auf Grund der Aufhebung des den Asylantrag des Vaters abweisenden Bescheides insofern vor rechtskräftiger Entscheidung über den Hauptantrag ergangen ist, weshalb er bereits aus diesem Grund inhaltlich rechtswidrig ist (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 22. November 2001, Zl. 2000/20/0569, mwN).

Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Der Spruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2001.

Wien, am 9. Juli 2002

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001010353.X00

Im RIS seit

18.09.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at